

EINLADUNG

zur Gemeindeversammlung

Freitag, 20. November 2026
20.00 Uhr im Gemeindesaal

Gemeinde
Kandersteg

Liebe Kanderstegerinnen, liebe Kandersteger

Mit dieser Gemeindeversammlung geht für mich ein besonderer Lebensabschnitt zu Ende. Nach sechs Jahren im Gemeinderat ist der Moment gekommen, Abschied zu nehmen und mein Amt weiterzugeben. Dieser Schritt fällt mir nicht leicht, denn die Arbeit im Gemeinderat war für mich weit mehr als eine politische Aufgabe. Sie war eine verantwortungsvolle, intensive und prägende Zeit, in der ich unsere Gemeinde mitgestalten und mich für ihre Entwicklung einsetzen durfte.

In den vergangenen Jahren stand ich immer wieder vor grossen und teilweise unerwarteten Herausforderungen. Die Corona-Pandemie stellte unsere Gesellschaft und auch unsere Gemeinde vor völlig neue Situationen. Der Krieg in der Ukraine hat uns vor Augen geführt, wie verletzlich Frieden und Sicherheit sind und welche Auswirkungen diese Ereignisse bis in unsere Gemeinden hatten. Im Weiteren haben mich die Naturgefahren beschäftigt und gefordert. Zeitgleich beschäftigten mich Themen wie Verkehr, zunehmendes Besucheraufkommen und auch das Wildcamping, wofür immer wieder Lösungen gefunden werden mussten.

Viele dieser Aufgaben waren mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Sitzungen, Besprechungen, Abklärungen, Gespräche und damit verbundene Verpflichtungen liessen sich nicht immer einfach mit Beruf und Privatleben vereinbaren. Besonders herausfordernd waren dabei jene Momente, in denen Entscheidungen, die im Interesse der gesamten Gemeinde getroffen wurden, nicht von allen verstanden oder akzeptiert wurden. Persönliche Anfeindungen aus der Bevölkerung gehören zu den weniger schönen Erfahrungen, die ich aus meiner Amtszeit mitnehme. Kritik gehört zur politischen Arbeit und ist wichtig, sie sollte aber sachlich und respektvoll bleiben.

Bei all diesen Herausforderungen überwiegen für mich die positiven Erinnerungen. Ich durfte viele engagierte Menschen kennenlernen, gemeinsam Lösungen suchen, Projekte voranbringen und unsere Gemeinde ein Stück weit mitgestalten. Dafür bin ich dankbar.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie. Sie hat während meiner Amtszeit viel Verständnis aufgebracht und mich unterstützt, wenn die Gemeinde zusätzliche Zeit und Aufmerksamkeit verlangt hat. Ohne diesen Rückhalt wäre das Engagement in dieser Form nicht möglich gewesen.

Ebenso herzlich danke ich der Gemeindeverwaltung für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit. Mein Dank gilt auch der Werkgruppe, die mit grossem Einsatz dafür sorgt, dass unsere Gemeinde funktioniert und gepflegt wird – oft im Hintergrund und dennoch unverzichtbar für unseren funktionierenden Alltag.

Und schliesslich danke ich Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner. Danke für das Vertrauen, die Unterstützung, die Gespräche und auch für die kritischen Rückmeldungen. Eine Gemeinde lebt davon, dass Menschen sich einbringen, mitdenken und Verantwortung übernehmen.

Ich verabschiede mich mit Dankbarkeit und mit vielen Erinnerungen aus dem Gemeinderat. Ich wünsche unserer Gemeinde für die Zukunft alles Gute und die notwendige Kraft, um auch die kommenden Herausforderungen gemeinsam zu meistern.

Herzlichen Dank für die gemeinsame Zeit.
Sara Loretan

Einladung

zur Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg,
Freitag, 20. November 2026, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

Traktanden

1. Budget 2027 und Festsetzung der Steueranlagen:
 Beratung und Genehmigung

2. Teilrevision Personalreglement: Beratung und Beschlussfassung

3. Teilrevision Gemeindepolizeireglement: Beratung und Beschlussfassung

4. Neugestaltung Schulhausplatz: Beratung und Beschlussfassung
 Verpflichtungskredit

5. Ersatzwahlen
 – Gemeinderatspräsidentin / Gemeinderatspräsident
 – 1 Mitglied des Gemeinderates

6. Informationen des Gemeinderates
 – Kollektivunterkunft
 – Teilrevision Gefahrenkarte
 – Planungszone Zweitwohnungen

7. Verschiedenes
 – Übergabe Bürgerbrief an die Jungbürger
 – Wortmeldungen Bevölkerung
 – Verabschiedung Gemeinderätin Sara Loretan und
 Gemeinderätin Miriam Schneider
 – Verabschiedung Finanzverwalter Thomas Sieber
 – Vorstellung Finanzverwalterin Pia Schmocker

Das Budget 2027 liegt 10 Tage, die Reglemente 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und können auf der Homepage www.gemeindekandersteg.ch eingesehen werden.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 38 OgR). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll wird spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 83 OgR).

Zur Versammlung sind alle stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger freundlich eingeladen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Kandersteg angemeldet sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Der Gemeinderat

1. Budget 2027 und Festsetzung der Steueranlagen: Beratung und Genehmigung

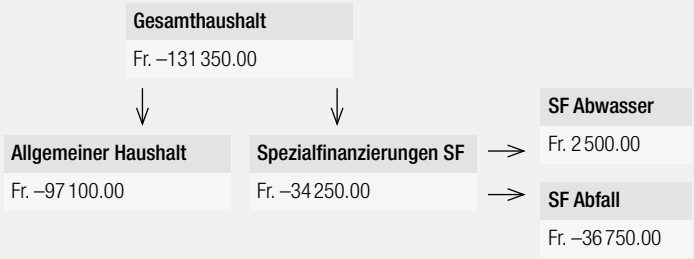
Referent: Gemeinderat Heinz Steiner

Ausgangslage

Das Finanzmanagement der Gemeinde basiert auf
– der Investitionsplanung (Planungshorizont acht Jahre)
– der Finanzplanung (Planungshorizont fünf Jahre)
– der Projektübersicht (Planungshorizont drei Jahre)
– der Budgetplanung (Planungshorizont ein Jahr).

Allgemeine Übersicht

Auf einen Blick:



Das Wichtigste in Kürze:

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Steueranlage Gemeindesteuern	1.80 Einheiten	1.80 Einheiten	1.80 Einheiten
Liegenschaftssteuern (in ‰ vom amtlichen Wert)	1,5 ‰	1,5 ‰	1,5 ‰
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	–131 350.00	–150 800.00	169 272.12
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	–97 100.00	–135 700.00	246 184.96
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	–34 250.00	–15 100.00	–76 912.84
Fiskalertrag	4 787 000.00	4 615 500.00	4 890 683.25
Nettoinvestitionen	1 760 500.00	1 061 500.00	572 340.95

– Das Budget basiert auf einer **unveränderten Steueranlage von 1.80 Einheiten für natürliche und juristische Personen.**
– Personalaufwand: Minderaufwand Fr. 11 150.00 (–0,6 %)
– Schulgelder und Anteil Lehrerbesoldungen: Mehraufwand Fr. 37 100.00 (+6,5 %)
– Unterhalt Strassen: Minderaufwand Fr. 126 600.00
– Naturgefahren «Spitze Stei»: Nettokosten Fr. 181 300.00
– Steuerertrag: Mehrertrag Fr. 171 500.00 (+3,6 %)
– Nettoinvestitionen Gesamthaushalt: Fr. 1 760 500.00, davon Fr. 1 620 500.00 im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert)
– Die Gebühren für Abwasser und Abfall, die Feuerwehrersatzabgabe sowie die Hundetaxe bleiben unverändert.

Gesamtergebnis (inkl. Spezialfinanzierungen)

Erfolgsrechnung	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Betrieblicher Aufwand	**10 040 150.00**	**9 823 900.00**	**9 380 166.26**
Personalaufwand	1 988 100.00	1 999 250.00	1 899 429.04
Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 070 800.00	2 927 750.00	2 807 801.38
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	851 050.00	839 100.00	799 211.69
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	232 900.00	240 000.00	206 379.10
Transferaufwand	3 897 300.00	3 817 800.00	3 667 345.05
Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	**9 831 050.00**	**9 543 500.00**	**9 726 056.51**
Fiskalertrag	4 787 000.00	4 615 500.00	4 890 683.25
Regalien und Konzessionen	44 000.00	44 000.00	43 418.95
Entgelte	1 558 500.00	1 594 000.00	1 730 350.78
Verschiedene Erträge			
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	341 000.00	251 100.00	29 240.93
Transferertrag	3 100 550.00	3 038 900.00	3 032 362.60
Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-209 100.00**	**-280 400.00**	**345 890.25**

Finanzaufwand	38 950.00	28 000.00	40 750.03
Finanzertrag	113 200.00	112 350.00	139 705.45
Ergebnis aus Finanzierung	**74 250.00**	**84 350.00**	**98 955.42**
Operatives Ergebnis	**–134 850.00**	**–196 050.00**	**444 845.67**
Ausserordentlicher Aufwand	223 750.00	167 750.00	346 676.55
Ausserordentlicher Ertrag	227 250.00	213 000.00	71 103.00
Ausserordentliches Ergebnis	**3 500.00**	**45 250.00**	**–275 573.55**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–131 350.00**	**–150 800.00**	**169 272.12**
(+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsergebnis

Investitionsrechnung	**Budget 2027**	**Budget 2026**	**Rechnung 2025**
Investitionsausgaben	**2 023 000.00**	**1 484 000.00**	**873 486.80**
Sachanlagen	1 533 000.00	1 123 000.00	658 798.60
Immaterielle Anlagen	420 000.00	261 000.00	174 688.20
Investitionsbeiträge	70 000.00	100 000.00	40 000.00
Investitionseinnahmen	**262 500.00**	**422 500.00**	**301 145.85**
Rückerstattungen Investitionen auf Rechnung Dritter			19 000.00
Investitionsbeiträge	240 000.00	400 000.00	239 645.85
Rückzahlung von Darlehen	22 500.00	22 500.00	42 500.00
Ergebnis Investitionsrechnung	**–1 760 500.00**	**–1 061 500.00**	**–572 340.95**
Selbstfinanzierung	**646 800.00**	**664 450.00**	**1 573 647.53**
Finanzierungsergebnis	**–1 113 700.00**	**–397 050.00**	**1 001 306.58**
(+ = Finanzierungsüberschuss / – = Finanzierungsfehlbetrag)			

Personalaufwand

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
1 988 100.00	1 999 250.00	1 899 429.04

Der Personalaufwand sinkt gegenüber dem Vorjahresbudget um 0,6 % und entspricht in etwa dem Wert des laufenden Jahrs. Nicht berücksichtigt ist die durchgeführte, aber noch nicht ausgewertete Arbeitsplatzbewertung in der Verwaltung.

Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
3 070 800.00	2 927 750.00	2 807 801.38

Der Sachaufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 4,66 % resp. Fr. 143 050.00. Verantwortlich dafür sind unter anderem höhere Kosten bei Dienstleistungen Dritter, Unterhalt Strassen und Tiefbau sowie Unterhalt von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
851 050.00	839 100.00	799 211.69

Das altrechtliche Verwaltungsvermögen (VV) wird bis und mit dem Jahr 2027 abgeschrieben. Dies entspricht einer jährlichen Belastung von Fr. 361 000.00. Neue Investitionen werden nach Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Erhöhung des Abschreibungsbedarfs ist abhängig von den getätigten Investitionen.

Finanzaufwand (SG 34)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
38 950.00	28 000.00	40 750.03

Darlehen zu sehr günstigen Konditionen laufen im Rechnungsjahr 2026 aus. Aufgrund der geplanten Investitionen werden, je nach Projektverlauf, neue Mittel aufgenommen werden müssen. Die höheren Zinse begründen den Mehraufwand von gut 10 000.00 Franken.

Einlagen in Fonds und SF (SG 35)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
232 900.00	240 000.00	206 379.10

Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt ARA und Kanalisation (SF WE) beträgt 60 % des massgebenden Wiederbeschaffungswerts. Weiter wird hier der Anteil der Kurtaxeneinnahmen in den Kurtaxenfonds budgetiert. Aufgrund der Eigentumsabgrenzung der öffentlichen Kanalisationsleitungen hat sich der Wiederbeschaffungswert bereits im Budgetjahr 2026 erhöht. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.

Transferaufwand (SG 36)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
3 897 300.00	3 817 800.00	3 667 345.05

Der Transferaufwand beinhaltet die Beiträge, welche an andere Gemeinden und an den Kanton vergütet werden (Lehrerbesoldungen, Schulgelder Frutigen, Schulsozialdienste, Lastenausgleich Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und

öffentlicher Verkehr, Regionale Sozialdienste Frutigen, Jugendarbeit, Tourismus). Die Regionale Bauverwaltung Frutigen ist seit dem 01.01.2026 in Betrieb. Für die Budgetierung dieser Aufwendungen gibt es noch keine Vergleichswerte. Die Beiträge an die Gehaltskosten der Lehrpersonen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr leicht. Die Erhöhung im Budget 2027 für den Transferaufwand beträgt knapp 80 000.00 Franken oder 2 %.

Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
223 750.00	167 750.00	346 676.55

Darunter fallen die Einlagen in die Vorfinanzierungen Parkplätze oder für zukünftige Investitionsvorhaben.

Interne Verrechnungen (SG 39)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
222 300.00	234 600.00	239 187.15

Keine nennenswerten Abweichungen. Die Sachgruppen 39 und 49 sind ausgeglichen.

Erfolgsrechnung, Übersicht und Erläuterungen zur Entwicklung Ertrag

Fiskalertrag (Steuerertrag) (SG 40)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
4 787 000.00	4 615 500.00	4 890 683.25

Die Steuerberechnung basiert auf der Berechnung der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern und den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern. Als Grundlage für die Berechnungen dienen die definitiven Zahlen des Rechnungsjahres 2025 sowie die Hochrechnung der 1. und 2. Steuerraten 2026. Aufgrund der Hochrechnung sowie der Erfahrungen der letzten Rechnungsjahre wurden die Steuererträge für das Jahr 2027 gegenüber dem Budget 2026 um 3,6 % höher budgetiert.

Die Berechnungen basieren auf einer **unveränderten Steueranlage von 1.80.**

Regalien und Konzessionen (SG 41)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
44 000.00	44 000.00	43 418.95

Die jährliche Vergütung der Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg wird analog den Vorjahren erwartet.

Entgelte (SG 42)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
1 558 500.00	1 594 000.00	1 730 350.78

Bei Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen wird mit Mindererträgen von Fr. 35 500.00 gerechnet. In der Rubrik Entgelte sind Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen aufgeführt. Für die Feuerwehrersatzabgaben wird eine leichte Erhöhung budgetiert, was dem Betrag aus der Vorjahresrechnung entspricht. Die Gebühren für Amtshandlungen sinken gegenüber dem Budget 2026 um Fr. 18 000.00. Grund dafür sind tiefere Annahmen bei den Erträgen bei Baubewilligungen und Baupolizeihandlungen. Die Anzahl Kinder in der Tagesschule ist tiefer als im Vorjahr, was sich einerseits bei tieferen Aufwänden, aber auch bei tieferen Beiträgen für die Betreuung auswirkt. Weiter wird beabsichtigt, den Kiosk im Schwimmbad auch 2027 durch Dritte zu betreiben. Auch hier zeigt sich das einerseits in tieferen Kosten für Personal und Lebensmittel, aber auch bei tieferen Erträgen aus dem Kiosk.

Finanzertrag (SG 44)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
113 200.00	112 350.00	139 705.45

Der Finanzertrag (Zinsertrag, Liegenschaftsertrag) wird leicht höher ausfallen. Gemäss Berechnungshilfe für die Steuererträge darf mit höheren Verzugszinsen Steuern gerechnet werden.

Entnahmen aus Fonds und SF (SG 45)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
341 000.00	251 100.00	29 240.93

Diese Position wird für ausserordentliche Entnahmen z. B. aus der SF WE für Abschreibungen, baulichen und betrieblichen Unterhalt im Abwasserbereich oder für die Entnahmen für Anschaffungen der Feuerwehr aus der Spezialfinanzierung Feuerwehr verwendet.

Transferertrag (SG 46)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
3 100 550.00	3 038 900.00	3 032 362.60

Der Transferertrag beinhaltet die Beiträge, welche von anderen Gemeinden und dem Kanton vergütet werden. Bei den Kantonsbeiträgen für die Massnahmen beim «Spitze Stei» wird mit dem gleichen Betrag wie 2026 gerechnet (Fr. 902 000.00). Der Zuschuss für geografisch-topografische Lasten fällt leicht höher aus.

Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
227 250.00	213 000.00	71 103.00

Aus den Spezialfinanzierungen «Vorfinanzierung Infrastrukturen» und «Vorfinanzierung Parkplätze» werden Beiträge an den Strassenunterhalt und für die Finanzierung Verkehr 2030 entnommen.

Interne Verrechnungen (SG 49)

Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
222 300.00	234 600.00	239 187.15

Keine nennenswerten Abweichungen. Die Sachgruppen 39 und 49 sind ausgeglichen.

Investitionen

Als Ausgangslage diente die Investitionsstrategie mit dem Investitionsprogramm 2021–2029, welches im Januar 2020 von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen wurden. Dieses wird jährlich an die neusten Erkenntnisse angepasst.

Der Investitionsplan 2027 sieht Nettoinvestitionen von Fr. 1 760 500.00 vor. Davon entfallen Fr. 1 620 500.00 auf den Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert).

Grösste Positionen:

Gemeindeverwaltung, Ersatz Telefonanlage	Fr.	30 000.00
Gemeindehaus, Umbau Gemeindeverwaltung, Planung	Fr.	100 000.00
Gemeindehaus, Ausstellungsraum alte WC-Anlage	Fr.	30 000.00
Schulhausplatz, Neugestaltung	Fr.	623 000.00
./. Beitrag Parkplatzfonds	*Fr.*	*–50 000.00*
Kunsteisbahn, Sanierung, Investitionsbeitrag 2027	Fr.	70 000.00
Schwimmbad, Sanierung 9. Etappe 2027	Fr.	200 000.00
Innere Dorfstrasse, Teilsanierung (netto)	Fr.	450 000.00
Strassenbeleuchtung, Massnahmen ESTI	Fr.	20 000.00
Neuanschaffung Parkuhren und Barriere PP im Cher	Fr.	110 000.00
Verkehr 2030, Phasen 2026–2030	Fr.	60 000.00
./. Entnahme Parkplatzbewirtschaftung	*Fr.*	*–60 000.00*
«Spitze Stei», Überarbeitung Notfallplanung	Fr.	20 000.00

./. Subvention	*Fr.*	*10 000.00*
Ortsplanung, Revision baurechtliche Grundordnung	Fr.	50 000.00
Mobilitäts- und Parkraumstrategie	Fr.	80 000.00
./. Beitrag GKO für Parkleitsystem	*Fr.*	*–80 000.00*
GEP, ZpA, Leitungskataster	Fr.	60 000.00
./. Beiträge	*Fr.*	*–40 000.00*
ARA, Abklärung Fremdwasseranteil	Fr.	20 000.00
GaP Oeschiwald, UeO	Fr.	100 000.00
KEB, Amortisation Darlehen	*Fr.*	*–22 500.00*

Die vorgesehenen Investitionen belasten das Budget der Erfolgsrechnung durch Abschreibungen und Kapitalkosten (nur abgeschlossene Investitionen). Noch nicht abgeschlossene Investitionen gelten als Anlagen in Bau und belasten das Budget im Jahr der Fertigstellung. Ausnahmen: Die Sanierung Schwimmbad sowie die jährlichen Investitionstranchen an die Kunsteisbahn werden laufend aktiviert.

Selbstfinanzierung und Finanzierungsergebnis

Die Selbstfinanzierung ist ungenügend, die Verschuldung wird wieder zunehmen.

Abwasserentsorgung

Die SF Abwasserentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2 500.00. Die Gebührenerhöhung auf das Rechnungsjahr 2026 zeigt Wirkung. Die Eigentumsabgrenzung der Kanalisationsleitungen erhöht einerseits die Einlagen in den Wiederbeschaffungswert, andererseits steigt der Aufwand beim baulichen Unterhalt. Mit dem budgetierten Ertragsüberschuss erhöht sich der Bestand in der SF Rechnungsausgleich leicht.

Stand SF WE per 31.12.2025 = Fr. 1 857 675.50. Dies entspricht 10,1 % des Wiederbeschaffungswerts der ARA und der Kanalisationsleitungen.

Voraussichtlicher Stand nach den Einlagen/Entnahmen der Jahre 2026 und 2027 = Fr. 1 775 000.00.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 36 750.00. Gründe dafür sind einerseits höhere Aufwände bei der Abfallentsorgung, andererseits Mindererträge für Deponien. Der Stand bei der Spezialfinanzierung Abfall, Rechnungsausgleich, betrug per 31.12.2025 Fr. 188 193.90 und ist hoch genug, um das voraussichtliche Defizit aufzufangen. Bis Ende 2027 werden diese Reserven unter Berücksichtigung der budgetierten Ergebnisse der Jahre 2026 und 2027 rund Fr. 134 000.00 betragen.

Budgetergebnis und Verzicht auf Steuererhöhung
Das Budget sieht einen Aufwandüberschuss im Allgemeinen Haushalt von Fr. 97 100.00 vor. Die Reserven (Bilanzüberschuss) sind hoch genug, um das Defizit auffangen zu können. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Steueranlage für natürliche und juristische Personen auf 1.80 Einheiten belassen werden kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

a) Genehmigung der Steueranlage von 1.80 Einheiten für natürliche und juristische Personen

b) Genehmigung Steueranlage von 1,5 ‰ des amtlichen Werts für die Liegenschaftssteuern

c) Genehmigung Budget 2027 mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von Fr. 131 350.00 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	10 302 850.00	10 171 500.00
Aufwandüberschuss		131 350.00
Allgemeiner Haushalt	9 145 850.00	9 048 750.00
Aufwandüberschuss		97 100.00
SF Abwasser	825 700.00	828 200.00
Ertragsüberschuss	2 500.00	
SF Abfall	331 300.00	294 550.00
Aufwandüberschuss		36 750.00

2. Teilrevision Personalreglement: Beratung und Beschlussfassung

Referent: Gemeinderatspräsident René F. Maeder

Ausgangslage
Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 19.11.2025 eine Teilrevision der kantonalen Personalverordnung beschlossen. Im Zentrum stehen Anpassungen am Gehaltssystem, insbesondere an der Anzahl und der Gewichtung der Gehaltsstufen sowie an der Lohnentwicklung zu Beginn und im weiteren Verlauf der beruflichen Laufbahn.

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg enthält bisher eigene, detaillierte Bestimmungen zum Gehaltssystem. Diese sehen 80 Gehaltsstufen sowie sechs vorgelagerte Einstiegsstufen vor. Aufgrund dieser konkreten Regelungen gelten die Änderungen des kantonalen Gehaltssystems für die Gemeinde nicht automatisch. Eine Übernahme des neuen Systems erfordert deshalb eine Anpassung des kommunalen Personalreglements.

Weshalb ist eine Anpassung notwendig?
Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde ihr Gehaltssystem auch künftig auf einer aktuellen und verlässlichen Grundlage führen kann.

Die kantonalen Gehaltstabellen werden an die jeweils geltenden personalpolitischen Beschlüsse angepasst. Dazu gehören beispielsweise der Teuerungsausgleich und Änderungen am Gehaltssystem. Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Gehaltstabellen mit 80 Gehaltsstufen künftig nicht mehr im gleichen Umfang aktualisiert und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Ohne Anpassung des Personalreglements müsste die Gemeinde die bisherigen Gehaltsgrundlagen längerfristig selbst weiterführen, aktualisieren und periodisch überprüfen. Dies würde zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen. Mit der vorgesehenen Reglementsänderung kann die Gemeinde künftig auf die jeweils geltenden kantonalen Grundlagen abstellen und so den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Was wird geändert?
Die Vorlage umfasst im Wesentlichen drei Anpassungen:

1. Übernahme des kantonalen Gehaltssystems
Die bisherige detaillierte Regelung mit 80 Gehaltsstufen und sechs Einstiegsstufen in Artikel 5 Absatz 2 wird aufgehoben. Damit entfällt die eigenständige Festlegung der Anzahl und der prozentualen Abstufung der Gehaltsstufen im kommunalen Personalreglement.

2. Anpassung des Gehaltssystems an die kantonale Regelung

Das revidierte kantonale Gehaltssystem umfasst neu 75 statt wie bisher 80 Gehaltsstufen. Die Lohnentwicklung wird dabei stärker auf die ersten Berufsjahre ausgerichtet: Die Gehaltsstufen fallen zu Beginn höher aus, während der Gehaltsaufstieg im oberen Bereich früher verlangsamt wird. Zudem erfolgt der Berufseinstieg nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung grundsätzlich mindestens auf dem Grundgehalt, sofern die Voraussetzungen für die betreffende Stelle erfüllt sind.

Die Überführung in das neue kantonale Gehaltssystem erfolgte per 1.7.2026. Die vorgeschlagene Reglementsänderung schafft für die Gemeinde die Grundlage, sich künftig ebenfalls am angepassten kantonalen System zu orientieren.

3. Ergänzung bei der Kündigungsfrist für Kaderfunktionen

Artikel 4 Absatz 2 wird um die Funktion der Gemeindeschreiber-Stellvertretung ergänzt. Damit gilt für diese Funktion wie für die bereits aufgeführten Kaderfunktionen eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Art. 4	**Art. 4**
[1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. [3)]	[1] unverändert
[2] Für das Kader (Gemeindeschreiber, Leiter Gemeindebetriebe, Finanzverwalter) gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. [3+4)]	[2] Für das Kader (Gemeindeschreiber, Leiter Gemeindebetriebe, Finanzverwalter, **Gemeindeschreiber-Stellvertreter)** gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. [3+4+5)]
[3] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. [3)]	[3] unverändert
Art. 5	**Art. 5**
[1] Der Gemeinderat ordnet in einem Stellenplan (als Anhang zur Personalverordnung) jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.	[1] unverändert
[2] Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. [2)]	[2] **aufgehoben** [2+5)]

Art. 23	**Art. 23**
[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.	[1] unverändert
[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 2. Dezember 2005, auf.	[2] unverändert
[3] Die Ergänzung im Anhang I vom 3. Juni 2016 tritt am 1. August 2016 in Kraft. [1)]	[3] unverändert
[4] Die an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. [2)]	[4] unverändert
[5] Die an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. August 2019 in Kraft. [3)]	[5] unverändert
[6] Die an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft. [4)]	[6] unverändert
	[7] **Die an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2026 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2027 in Kraft.** [5]

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:
Den Anpassungen im Personalreglement sei zuzustimmen.

3. Teilrevision Gemeindepolizeireglement: Beratung und Beschlussfassung

Referentin: Gemeinderätin Sara Loretan

Ausgangslage

Klare Regeln für ein gutes Miteinander, den Schutz der Natur und die Sicherheit

Das geltende Gemeindepolizeireglement ist seit dem 1.1.2021 in Kraft. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und der veränderten Nutzung des Gemeindegebiets soll das Reglement in einzelnen Punkten angepasst und präzisiert werden. Ziel ist es, den heutigen Herausforderungen besser Rechnung zu tragen und ein rücksichtsvolles Zusammenleben sowie den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten.

Wildcampieren und Biwakieren: Natur und Bewirtschaftung schützen

Seit Inkrafttreten des Reglements ist eine deutliche Zunahme von Wildcampierungen und Biwakübernachtungen festzustellen. Besonders ausgeprägt ist diese Entwicklung im Gebiet Oeschinensee. Die Übernachtungen in der freien Natur führen zunehmend zu Nutzungskonflikten und belasten insbesondere ökologisch sensible Gebiete.

Da an vielen Übernachtungsorten keine sanitären Anlagen vorhanden sind, können menschliche Hinterlassenschaften die Natur, die Hygiene und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Zudem erfolgen Übernachtungen teilweise ohne Zustimmung der Grundeigentümer oder Bewirtschafter. Dies führt wiederholt zu Konflikten mit der Alpwirtschaft und der Tierhaltung und kann die Sicherheit von Menschen und Tieren sowie die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Alpen beeinträchtigen.

Mit der Anpassung des Gemeindepolizeireglements sollen Biwakübernachtungen ausdrücklich in das Campingverbot aufgenommen werden. Damit wird eine klare und zeitgemässe Regelung geschaffen, die den Schutz der Natur und die Interessen der Grundeigentümer und Bewirtschafter besser berücksichtigt.

Weitere Anpassungen im Überblick

Neben der Regelung des Campierens und Biwakierens sind folgende Änderungen vorgesehen:

– Hundekot: Die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot wird präzisiert und auf weitere Bereiche wie Gehwege, Park-, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen ausgeweitet. Damit soll die Sauberkeit im öffentlichen Raum und auf privaten sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen verbessert werden.
– Feuerwerk: Knallendes oder heulendes Feuerwerk soll auf den 1.August und die Nacht von Silvester auf Neujahr beschränkt werden. Für öffentliche Veranstaltungen bleibt eine Bewilligungsmöglichkeit bestehen. Zudem werden Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Feuerwerk sowie zu Himmelslaternen und ähnlichen Flugobjekten ergänzt.
– Schutz vor Naturgefahren: Die bisherigen Bestimmungen zum Lawinendienst und zur Überwachung gefrorener Eisflächen werden zu einer umfassenderen Regelung zum Schutz vor Naturgefahren weiterentwickelt. Neu werden unter anderem auch Hochwasser, Steinschläge, Murgänge und Erdrutsche ausdrücklich berücksichtigt. Damit werden die Grundlagen für geeignete Schutzmassnahmen und klare Zuständigkeiten geschaffen.

Die übrigen Bestimmungen des Gemeindepolizeireglements bleiben unverändert.

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Art. 6 In diesem Reglement bedeuten:	**Art. 6** In diesem Reglement bedeuten:
a. *Öffentlicher Raum:* der Bereich des Gemeindegebietes, der für die Bevölkerung frei zugänglich ist. Dazu gehören namentlich der öffentliche Grund (Bst. b), Wald und Weide (Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), der allgemein zugängliche Luftraum, die öffentlichen Gewässer und die öffentlichen Spielplätze.	a. *Öffentlicher Raum:* unverändert
b. *Öffentlicher Grund:* der dem Gemeingebrauch gewidmete ebenerdige Teil des Gemeindegebietes, der von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten wird.	b. *Öffentlicher Grund:* unverändert
c. *Campieren:* jede Form des Übernachtens oder vorübergehenden Verweilens in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos oder ähnlichen Unterkünften. Das blosse Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, usw. zum Campieren fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens. Nicht darunter fällt das Übernachten im Freien ohne Zelt, im Iglu oder in einer Schneehöhle (Biwakieren).	c. *Campieren:* **jede Form des Übernachtens oder vorübergehenden Verweilens ausserhalb dafür vorgesehener Bauten. Dazu zählen das Übernachten oder vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos sowie das Biwakieren.** [1)]
d. *Feuerwerk:* eine Darbietung, bei der Feuerwerkskörper koordiniert gezündet werden, wobei als Feuerwerkskörper pyrotechnische Gegenstände gelten, die dem Vergnügen dienen (Art. 7 Bst. b des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes).	d. *Feuerwerk:* unverändert
e. *Polizeiorgane:* die Organe der Gemeinde oder Dritte, die polizeiliche Aufgaben nach diesem Reglement oder der kantonalen Polizeigesetzgebung wahrnehmen.	e. *Polizeiorgane:* unverändert

Art. 9 [1] Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Halter sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund keine anderen Tiere oder Menschen belästigt, verletzt oder sonst wie Schaden anrichtet.	**Art. 9** [1] unverändert
[2] Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).	[2] unverändert
[3] Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 weitere geeignete Massnahmen anordnen.	[3] unverändert
[4] Wer die Obhut über einen Hund hat, ist verpflichtet, dessen Kot auf Strassen, Plätzen, Wegen, Feldern, Wiesen und Wegen zu beseitigen.	[4] Wer die Obhut über einen Hund hat, ist verpflichtet, dessen Kot auf Strassen, **Gehwegen, Park-, Schul- und Sportanlagen, Spielplätzen, in fremden Gärten und landwirtschaftlichen Kulturen** zu beseitigen. [1)]
[5] Halter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie über die erforderliche Sachkunde verfügen (seit 2017 kein obligatorischer Kursbesuch mehr). Sie sind verpflichtet, den Hund registrieren zu lassen und die Hundetaxe zu entrichten.	[5] unverändert
Art. 19 [1] Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Veranstalten von Feuerwerk sind anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertages und an Silvester zulässig.	**Art. 19** [1] **Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.** [1)]
[2] Im Übrigen gilt: – Das Veranstalten von Feuerwerk vor 22.00 Uhr ist bis mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass der Gemeinde zu melden. – Das Veranstalten von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass bei der Gemeinde einzureichen. – Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Bedeutung des Anlasses die mit dem Feuerwerk verbundene Beeinträchtigung der Nachtruhe überwiegt. – Das Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern ist verboten, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Ruhevorschriften nach Art. 15–17 hiervor führt.	[2] **Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 1 beinhalten.** [1)]

[3] Feuerwerkskörper dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.	[3] **Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.** [1)]
	[4] **Das Aufsteigenlassen von Himmels – laternen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig. Bestandteile aus nicht verrottbaren Materialien sind verboten.** [1)]
VI. Lawinendienst und Überwachung gefrorener Eisflächen	**VI. Schutz vor Naturgefahren** [1)]
Art. 22 [1] Der Lawinendienst bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor möglichen Lawineneinwirkungen durch temporäre Massnahmen wie namentlich Sperrung, Hausaufenthalt, Evakuierung oder künstliche Lawinenauslösung.	**Art. 22** [1] **Der Schutz vor Naturgefahren bezweckt den Schutz der Bevölkerung und von Infrastrukturen vor möglichen Einwirkungen von Naturgefahren (Lawinen, Hochwasser, Steinschlägen, Murgängen, Erdrutschen, gefrorenen Eisflächen usw.) durch permanente und temporäre Massnahmen wie namentlich Sperrungen, Umleitungen, Hausaufenthalt, Evakuierung, künstliche Auslösung oder bauliche Massnahmen**. [1)]
[2] Die Überwachung gefrorener Eisflächen bezweckt den Schutz von Wanderern, Eisläufern, Fischern usw. vor den Gefahren eines überraschenden Eiseinbruchs.	[2] **aufgehoben** [1)]
[3] Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zur Organisation des Lawinendienstes sowie zur Nutzung gefrorener Eisflächen, zu den Aufgaben und zur Kostentragung.	[3] **Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über den Schutz vor Naturgefahren, weist die Zuständigkeiten zu und regelt die Kostentragung für die jeweiligen Massnahmen.** [1)]
[4] Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Betreten von Eisflächen einschränken oder verbieten.	[4] Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Betreten von **Sperrzonen** einschränken oder verbieten. [1)]
Art. 29 Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.	**Art. 29** Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.
Das Reglement wurde an der kommunalen Urnenabstimmung vom 13.12.2020 mit 294 Ja-Stimmen zu 53 Nein-Stimmen genehmigt.	[1] Das Reglement wurde an der kommunalen Urnenabstimmung vom 13.12.2020 mit 294 Ja-Stimmen zu 53 Nein-Stimmen genehmigt.
	[2] **Die an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2026 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft** [1)]

Eine zeitgemässe Regelung für die Gemeinde
Die vorgesehenen Anpassungen tragen den Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung. Sie schaffen klarere Rahmenbedingungen für die Nutzung des Gemeindegebiets, fördern die Rücksichtnahme gegenüber Natur, Landwirtschaft und Mitmenschen und stärken die Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Änderungen einen wichtigen Beitrag zu einem geordneten, sicheren und verantwortungsvollen Zusammenleben leisten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:
Den Anpassungen im Gemeindepolizeireglement sei zuzustimmen.

4. Neugestaltung Schulhausplatz; Beratung und Beschlussfassung Verpflichtungskredit

Referent: Gemeinderat Charles Kyburz

Ausgangslage
Aufgrund des aktuellen Zustands der Anlage wird eine Sanierung als dringend notwendig erachtet. Der bestehende Belag weist altersbedingte Schäden und zahlreiche Unebenheiten auf, welche die Sicherheit und Nutzbarkeit des Platzes beeinträchtigen. Zudem mussten verschiedene Spielgeräte aufgrund ihres Alters und Zustands bereits demontiert werden, da sie den heutigen Anforderungen an eine attraktive und zeitgemässe Pausen- und Freizeitinfrastruktur nicht mehr entsprechen.

Der Schulhausplatz bildet einen zentralen Begegnungs-, Spiel- und Aufenthaltsort für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Bevölkerung ausserhalb der Schulzeiten. Mit der geplanten Sanierung und Neugestaltung sollen die Sicherheit erhöht, die Aufenthaltsqualität verbessert und die Anlage den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Die Neugestaltung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Geplante Massnahmen:
Spielplatzbereich
Grosszügiger Spielplatzbereich mit Elementen aus natürlichen Materialien, vorwiegend aus Naturholz. Die Kombination mit Grünelementen schafft eine spannende und einladende Atmosphäre. Die Spielangebote sind auf verschiedene Altersgruppen abgestimmt.

Pausenplatz mit Sitzplattform in Gebäudenähe
Durch die Anordnung des neuen Multisportfeldes entsteht vor dem Schulgebäude eine vielseitig nutzbare Freifläche. Eine grosszügige Sitzplattform dient als Treffpunkt und bietet Sitzgelegenheiten für die Pause oder den Unterricht im Freien.

Multisportanlage
Neuerstellung der Multisportanlage mit Ausstattung und Spielfeldmarkierungen gemäss den Anforderungen des Schulsports.

Outdoor-Sportbereich
Ausgewählte Outdoor-Aktivierungsstationen bieten sowohl dem Schulsport als auch der Bevölkerung ein attraktives Angebot für sportliche Betätigung im Freien. Neben ihrer Nutzung als Fitnessgeräte verfügen die Stationen auch über einen hohen Spielwert für Kinder.



Gemeinschaftsplatz
Beschatteter Aufenthaltsbereich mit natürlichem, durchlässigem Kiesbelag. Die zentrale Lage mit Blick auf den Spielplatz und die Sportanlage schafft einen attraktiven Treffpunkt. Bank-Tisch-Kombinationen laden zum Verweilen ein und ermöglichen zudem Unterrichtseinheiten im Freien.

Grünflächen und bepflanzte Baumscheiben
Wo dies ohne Beeinträchtigung möglich ist, werden Hartbeläge zurückgebaut und der Grünanteil der Anlage erhöht. Einzelne Baumscheiben werden zu

Gemeinde Kandersteg

Grünbändern erweitert und mit attraktiven Staudenpflanzungen aufgewertet. Der Baumbestand der Anlage wird deutlich ausgebaut.

Öffentlicher Aufenthaltsbereich
Mit direktem Anschluss an die Hauptverkehrsachse erhält die Gemeinde einen neuen öffentlichen Freiraum mit hoher Aufenthaltsqualität. Der beschattete Aufenthaltsbereich ist barrierefrei zugänglich und bietet eine angenehme Atmosphäre im Grünen mit freier Fernsicht.

Kinder sind unsere Zukunft.
In den Jahren 2025/2026 wurde der Kindergarten-Spielplatz zur Freude der «Kindergärteler» neu gestaltet. Nun soll auch den grösseren Schulkindern und den Erwachsenen ein attraktiver Raum zur Verfügung gestellt werden.

Das Vorhaben stellt eine bedeutende Investition dar. Gleichzeitig entsteht damit eine langfristige Infrastruktur, die über viele Jahre genutzt werden kann und einen nachhaltigen Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen Raums leistet.

Projektkosten:
Die geplanten Sanierungskosten belaufen sich auf:

Position	Kosten	
Baustelleneinrichtung	Fr.	102 675.00
Erdarbeiten	Fr.	23 000.00
Entwässerung	Fr.	39 750.00
Abschlüsse und Beläge	Fr.	164 950.00
Grün und Wasserflächen	Fr.	13 325.00
Bepflanzung, Ansaat und erster Unterhalt	Fr.	51 770.00
Ausstattung	Fr.	99 680.00
Total netto	Fr.	495 150.00
Reserve ca. 15 %	Fr.	74 500.00
Mehrwertsteuer	Fr.	46 141.65
Total brutto inkl. MWST	**Fr.**	**615 791.65**
Öffentliche Ausschreibung	Fr.	5 000.00
Bisheriger Verpflichtungskredit	Fr.	31 000.00
Gesamtkredit	**Fr.**	**651 791.65**

Finanzierung:
Die Investition ist im Finanzplan 2026–2031 im Jahr 2027 vorgesehen. Gemäss Resultat Finanzplanung ist die Investition tragbar und führt nicht zu einer Steuererhöhung.

Für die Mitfinanzierung des Projekts wird eine Entnahme von Fr. 50 000.– aus dem Parkplatzfonds vorgesehen. Die Entnahme aus dem Parkplatzfonds ist in der Kompetenz des Gemeinderates.

Jährliche Kapitalfolgekosten (Abschreibungen, kalkulatorischer Zins)

Gesamtkredit	655 000.–
Entnahme aus Parkplatzfonds	–50 000.–
Nettokredit	605 000.–
Abschreibungen (40 Jahre)	15 125.–
Kalkulatorischer Zins (1,0 %)	6 050.–

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:
Für die Neugestaltung des Schulhausplatzes im Jahr 2027 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 655 000.– zu genehmigen.

5. Ersatzwahlen

Referent: Gemeindepräsident Peter Stoller

Ersatzwahl Gemeinderatspräsidentin / Gemeinderatspräsident

Ausgangslage
Aufgrund des Rücktritts des amtierenden Gemeinderatspräsidenten René-François Maeder per 30.6.2027 wurde für die Gemeindeversammlung vom 20.11.2026 gestützt auf Art. 3 und Art. 51ff des Organisationsreglements (OgR) folgende Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vom 1.7.2027 bis 31.12.2027 angeordnet.

Fristgerecht ist folgender Wahlvorschlag eingegangen:
– Grossen Ueli, parteilos

Da nicht mehr Vorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind, hat der Gemeinderat im Zirkularverfahren Herrn Ueli Grossen, gestützt auf Art. 65 Abs. 2 Organisationsreglement, im stillen Wahlverfahren als gewählt erklärt.

An der Gemeindeversammlung vom 20.11.2026 findet somit keine Ersatzwahl statt.

Ersatzwahl Mitglied Gemeinderat

Ausgangslage
Infolge des Rücktritts von Gemeinderätin Miriam Schneider per 31.12.2026 wurde für die Gemeindeversammlung vom 20.11.2026 gestützt auf Art. 3 und Art. 51ff des Organisationsreglements (OgR) die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vom 1.1.2027 bis 31.12.2027 angeordnet.

Fristgerecht sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:
– Jost Natalie, parteilos
– Schelker Christophe, parteilos

Da mehr Vorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind, findet eine Wahl nach Art. 65ff OgR statt, wobei die Vorschläge nicht mehr erweitert werden können.

6. Informationen des Gemeinderates

– Kollektivunterkunft
– Teilrevision Gefahrenkarte
– Planungszone Zweitwohnungen

7. Verschiedenes

– Übergabe Bürgerbriefe an die Jungbürgerinnen und Jungbürger
– Wortmeldungen Bevölkerung
– Verabschiedung Gemeinderätin Sara Loretan und Gemeinderätin Miriam Schneider
– Verabschiedung Finanzverwalter Thomas Sieber
– Vorstellung Finanzverwalterin Pia Schmocker

ÖFFNUNGSZEITEN

Gemeindeverwaltung

Montag und Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	**ganzer Tag geschlossen**
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr

In Ausnahmefällen kann ausserhalb der Öffnungszeiten auf Voranmeldung ein Termin vereinbart werden.

Abfallentsorgungsstation

Montag	15.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	10.00 – 11.30 Uhr

Zusätzlich jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 10.00 bis 11.30 Uhr.

Titelbild: Miriam Schneider